



Mandanten- information

Nummer
02/2019

Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

**Mahlsdorfer Str. 110
12555 Berlin**

TEL. 030-2829624
030-28046812
FAX 030-2827726

E-Mail:

ranaumann@arcor.de
ra-m.baatz@arcor.de

Website

www.ranaumann.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt
keine Rechtsberatung dar.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung
kann keine Haftung für den
Inhalt übernommen werden

Nachbarschaftsstreit - Einstweilige Verfügung gegen eigenmächtige Entfernung rückwärtiger Zaun

*Beschluss Amtsgericht Köpenick vom 13.07.2018, AZ: 6
C 1003/18*

Die Mandanten sind Eigentümer eines Grundstücks in Berlin-Köpenick, welches rückwärtig an das davor liegende Grundstück der Nachbarn grenzt.

Es bestanden bereits Unstimmigkeiten zwischen den Parteien bezüglich der Errichtung eines neuen Zaunes auf der Grenze, gleichwohl kündeten die Nachbarn die Entfernung des derzeit vorhandenen Zaunes an der rückwärtigen Grenze sowie die Neuerrichtung eines anderen 1,80 m hohen Stabmattenzaunes innerhalb der nächsten Tage an.

Gemäß § 21 Abs. 5 NachbG Bln besteht bezüglich der rückwärtigen Grenze eine gemeinsame Einfriedungspflicht beider Nachbarn. Dies schließt somit ein eigenmächtiges Handeln eines Nachbarn in dem Fall, dass bereits ein Zaun vorhanden ist und dieser ersetzt werden soll, aus, sofern es keinerlei andere Absprachen oder Regelungen gibt. Da die Arbeiten in Kürze stattfinden sollten, musste gegen die Nachbarn eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, die es den Nachbarn untersagte, den derzeit vorhandenen Zaun zu entfernen und an dieser Stelle den neuen Zaun zu errichten.

Nach Zustellung der einstweiligen Verfügung legten die Nachbarn Widerspruch dagegen ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wies das Gericht auf die Regelungen des Berliner Nachbarrechtsgesetzes, die derzeit vorhandene Einfriedung, die nicht ohne weiteres eigenmächtig entfernt werden kann und die fehlende

Einigung zwischen beiden Parteien im Hinblick auf die von den Nachbarn gewählte Art und Weise der rückwärtigen Einfriedung hin. Der Widerspruch hatte somit keine Aussicht auf Erfolg.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Darstellung des Sachverhaltes dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, steht Frau Rechtsanwältin Baatz nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz
Rechtsanwältin